



Kolumne von Mag. Nevena M. Shotekova-Zöchling

Rechtsanwältin – spezialisiert auf Unternehmensrecht,

Vertragsrecht und Gesellschaftsrecht

E-Mail: shotekova@advokat-wien.at, www.robathin.at

Homeoffice im Ausland

Die Praxis zeigt, dass immer mehr Anfragen über eine Gestaltung der arbeitsrechtlichen Tätigkeit via Homeoffice im Ausland anfallen. Klar gilt diese Möglichkeit nur bei Berufen, die grundsätzlich die Ausübung der Diensttätigkeit ausschließlich mittels Computer bzw. Handy zulassen.

Die Verordnung EG 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit enthält bereits einige Regelungen, die zur Beurteilung der Zulässigkeit herangezogen werden. Innerhalb der EU ist es grundsätzlich nicht gerechtfertigt, Ansprüche der sozialen Sicherheit vom Wohnort des Dienstnehmers abhängig zu machen; Geldleistungen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates zu zahlen sind, dürfen nicht aufgrund der Tatsache gekürzt oder entzogen werden, dass der Dienstnehmer in einem anderen Mitgliedstaat wohnt. Eine Person, die in einem Mitgliedstaat eine Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, unterliegt grundsätzlich den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats.

Eine Arbeitstätigkeit im Homeoffice ist freilich zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu vereinbaren. Es besteht somit kein Rechtsanspruch des Arbeitnehmers auf Homeoffice. Andererseits kann die Dienstleistung via Homeoffice auch nicht durch den Dienstgeber einseitig beschlossen werden. Eine Person, die in einem Mitgliedstaat für Rechnung eines Arbeitgebers, der gewöhnlich dort tätig ist, eine Beschäftigung ausübt und die von diesem Arbeitgeber in einen anderen Mitgliedstaat entsandt wird, um dort eine Arbeit für dessen Rechnung auszuführen, unterliegt weiterhin den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats, sofern die voraussichtliche Dauer dieser Arbeit 24 Monate nicht überschreitet und diese Person nicht eine andere entsandte Person ablöst. Wenn Beschäftigungsort und Wohnort aber in verschiedenen Mitgliedstaaten liegen und der Arbeitnehmer gewöhnlich Tätigkeiten in beiden Mitgliedstaaten verrichtet, unterliegt er nach den EU-Sozialversicherungsvorschriften stets den Regeln eines einzigen Mitgliedstaats:

- den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats, wenn er dort einen wesentlichen Teil seiner Tätigkeit (25%-Grenze) ausübt, oder
- den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sich der Mittelpunkt seiner Tätigkeiten befindet bzw. in dem er einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt.

Ein vorübergehendes coronabedingtes Homeoffice im Ausland, auch wenn die 25%-Grenze überschritten wurde, führte bis 30. Juni heurigen Jahres grundsätzlich zu keiner Änderung der Zuständigkeit des jeweiligen Mitgliedstaates. Nun wurde diese pandemiebedingte Ausnahme bis 31. Dezember 2022 verlängert.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass falls pandemiebedingt eine Homeoffice-Tätigkeit in einem Mitgliedstaat ausgeübt wurde, jedenfalls die Versicherungszuständigkeit jenes Mitgliedstaates weiterhin aufrecht bleibt, der vor der Pandemie Beschäftigungsstaat war (siehe auch »Guidance note on Telework« der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit).

Wird Homeoffice hingegen dauerhaft über die Pandemie hinaus vereinbart, kann sich selbstverständlich ein Zuständigkeitswechsel in der Sozialversicherung des jeweiligen Mitgliedstaates ergeben.